

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben
im interkommunalen Klimamanagement
vom 2.04.2020**

Zwischen

den Kommunen

Gemeinde Alfter, vertreten durch den Bürgermeister,

Stadt Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister,

Stadt Meckenheim, vertreten durch den Bürgermeister,

Stadt Rheinbach, vertreten durch den Bürgermeister,

Gemeinde Swisttal, vertreten durch die Bürgermeisterin und

Gemeinde Wachtberg, vertreten durch die Bürgermeisterin,

wird zur gemeinsamen Durchführung von Aufgaben im interkommunalen Klimamanagement folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Seit dem 1. März 2015 läuft in den Kommunen im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis das vom Bundesumweltministerium geförderte Pilotprojekt zum interkommunalen Klimamanagement. Zu diesem Zweck wurde bei der Gemeinde Wachtberg eine auf die Projektlaufzeit befristete Stelle für den interkommunalen Klimamanager eingerichtet und der Klimamanager nach Bornheim abgeordnet. Die Aufgabenwahrnehmung, Kostentragung und Verrechnung regelten die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister einvernehmlich zwischen den Beteiligten. Nach Ende der Förderung soll dieses Pilotprojekt ab dem 1. März 2020 von den beteiligten Kommunen in der eingerichteten Form und der etablierten Zusammenarbeit und Aufgabenteilung eigenfinanziert fortgeführt werden. Hierzu liegen entsprechende Ratsbeschlüsse aller Vertragspartner vor. Die originären Zuständigkeiten verbleiben bei den Städten und Gemeinden.

**§ 1
Aufgaben**

- (1) Im Rahmen der gemeinsamen Durchführung des interkommunalen Klimamanagements liegen die Aufgabenschwerpunkte bei der Öffentlichkeitsarbeit und Beratung, Fördermittelakquise und -Management, Erarbeitung von Umsetzungs- und Controllingkonzepten im Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung und weiterer Aufgaben gem. Abs. 2.

- (2) Die Aufgabenschwerpunkte der Stelle werden von den Vertragspartnern, vertreten durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Lenkungsgruppe „Linksrheinische Interkommunale Zusammenarbeit“ einvernehmlich festgelegt.

§ 2

Personal und Sachaufwandsmittel

- (1) Zur Umsetzung der Aufgaben gem. § 1 entfristet die Gemeinde Wachtberg im Stellenplan zum 01. März 2020 die hierfür bereits eingerichtete Vollzeitstelle nach E 10 TVöD. Die endgültige Eingruppierung erfolgt nach der noch ausstehenden Stellenbewertung.
- (2) Zur Umsetzung der Aufgaben stellt die Gemeinde Wachtberg für die Aufgaben des interkommunalen Klimamanagements Sachaufwandsmittel in Höhe von 3.000 € jährlich zur Verfügung. Dieser Betrag kann von den Vertragspartnern einvernehmlich geändert werden.
- (3) Der Stelleninhaber stellt seine Leistung jedem Vertragspartner in gleichem Umfang zur Verfügung.
- (4) Dienstsitz des Stelleninhabers bleibt wie bisher Bornheim, da hier der derzeitige Vorsitzende und Sprecher der interkommunalen Arbeitsgruppe Klimaschutz der Kommunalverwaltungen seinen Sitz hat. Der Dienstsitz kann von den Vertragspartnern einvernehmlich geändert werden.

§ 3

Kostenerstattung

- (1) Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 trägt jeder Vertragspartner jeweils ein Sechstel der Personal- und der dem Klimamanagement zur Verfügung stehenden Sachaufwandskosten.
- (2) Die reinen Personalkosten und der Sachaufwand des interkommunalen Klimamanagements werden der Gemeinde Wachtberg durch die Kommunen Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach und Swisttal anteilig jährlich zum 15.12. des laufenden Haushaltsjahres erstattet.
- (3) Die Gemeinde Wachtberg trägt wie bisher die Kosten für die Personalverwaltung des Klimamanagements und für die interkommunale Verrechnung der Personal- und der dem Klimamanagement zur Verfügung stehenden Sachaufwandskosten. Die Gemeinde Wachtberg verzichtet insoweit gemäß bereits erfolgter Ratsbeschlüsse aller Vertragspartner auf die Verrechnung dieser Kosten mit den Kommunen Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach und Swisttal.
- (4) Die Stadt Bornheim trägt wie bisher die Kosten des eingerichteten Arbeitsplatzes des interkommunalen Klimamanagements. Sie verzichtet insoweit gemäß bereits gefasster Ratsbeschlüsse aller Vertragspartner auf die Verrechnung dieser Kosten mit den

Kommunen Alfter, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg.

- (5) Sollten die Vertragspartner aufgrund gesetzlicher Regelungen für die Umsetzung des Vertrages gegenseitig umsatzsteuerpflichtig werden, so gilt die vereinbarte Kostentragung gemäß Abs. 1 zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4

Aufhebung und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann von den Vertragspartnern gemeinsam unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende einvernehmlich aufgehoben werden.
- (2) Jeder der Vertragspartner verpflichtet sich, alle anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, falls er eine Aufhebung des Vertrages anstrebt.
- (3) Bevor eine Aufhebung dieses Vertrages erfolgen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, an einer Lösung zum künftigen Einsatz des Stelleninhabers interkommunales Klimamanagement mitzuwirken, z.B. durch Anstellung bei einem anderen der Vertragspartner.
- (4) Dieser Vertrag kann von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sollte nach einer Kündigung eine einvernehmliche Aufhebung des Vertrages beschlossen werden, bleibt auch die kündigende Kommune verpflichtet, gemeinsam mit den anderen Vertragspartnern an einer Lösung zum künftigen Einsatz des Stelleninhabers interkommunales Klimamanagement mitzuwirken.
- (5) Jeder der Vertragspartner verpflichtet sich, alle anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, falls er eine Kündigung beabsichtigt.
- (6) Im Falle einer Kündigung gemäß § 4 Abs. 4 einigen sich die verbleibenden Vertragspartner einvernehmlich über eine mögliche Fortführung des öffentlich-rechtlichen Vertrages.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

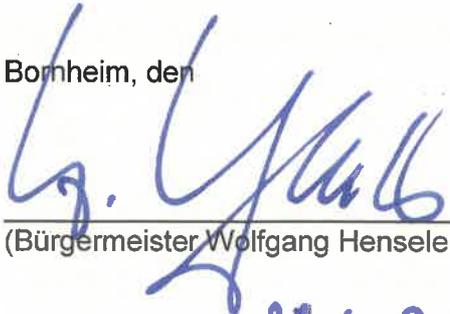
§ 6
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt rückwirkend am 1. März 2020 in Kraft.

Alfter, den 22.4.2020


(Bürgermeister Dr. Rolf Schürmacher)

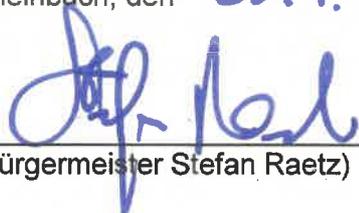
Bornheim, den


(Bürgermeister Wolfgang Henseler)

Meckenheim, den 28/4/20


(Bürgermeister Bert Spilles)

Rheinbach, den

28.4.2020

(Bürgermeister Stefan Raetz)

Swisttal, den

8.5.20

(Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner)

Wachtberg, den

14.05.2020

(Bürgermeisterin Renate Offergeld)